

Amtlicher Teil

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Bekanntmachung von Arbeitsmedizinischen Regeln

hier: **AMR 14.2 „Einteilung von Atemschutzgeräten in Gruppen“**

– Bek. d. BMAS v. 26.3.2014 – IIIb1-36628-15/12 –

Gemäß §9 Absatz 4 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die anliegende vom Ausschuss für Arbeitsmedizin beschlossene Arbeitsmedizinische Regel bekannt:

Arbeitsmedizinische Regel (AMR)	Einteilung von Atemschutzgeräten in Gruppen	AMR Nummer 14.2
---------------------------------	---	-----------------

Die Arbeitsmedizinischen Regeln (AMR) geben den Stand der Arbeitsmedizin und sonstige gesicherte arbeitsmedizinische Erkenntnisse wieder. Sie werden vom

Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed)

ermittelt oder angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) bekannt gegeben.

Diese AMR konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die Anforderungen des Anhangs Teil 4 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV). Bei Einhaltung der AMR kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens denselben Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Der Arzt oder die Ärztin im Sinne des §7 ArbMedVV hat diese AMR als dem Stand der Arbeitsmedizin entsprechende Regel zu berücksichtigen (§6 Absatz 1 Satz 1 ArbMedVV).

Die Ausführungen zur Gruppeneinteilung der Atemschutzgeräte beruhen auf der BGI/GUV-I 504-26 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. in der Fassung Oktober 2010.

Inhalt

1. Zielsetzung
2. Begriffsbestimmungen und Erläuterungen
3. Gruppeneinteilung der Atemschutzgeräte
4. Literatur und sonstige Hinweise

1. Zielsetzung

Ziel dieser AMR ist es, die Einteilung der Atemschutzgeräte in die Gruppen 1 bis 3 zu erläutern und festzulegen.

2. Begriffsbestimmungen und Erläuterungen

- (1) Atemschutzgeräte sind persönliche Schutzausrüstungen, die den Träger vor dem Einatmen von Schadstoffen aus der Umgebungsatmosphäre oder vor Sauerstoffmangel schützen. Sie werden nach ihrer Funktionsweise in Filtergeräte und Isoliergeräte unterteilt.
- (2) Filtergeräte sind Geräte, die abhängig von der Umgebungsatmosphäre wirken.
- (3) Isoliergeräte wirken unabhängig von der Umgebungsatmosphäre und werden in frei tragbare und nicht frei tragbare Geräte unterteilt. Bei den frei tragbaren Geräten unterscheidet man Behältergeräte mit Druckluft (Pressluftatmer) und Regenerationsgeräte.
- (4) Atemwiderstand ist der Strömungswiderstand, der bei der Beatmung eines Atemschutzgerätes entsteht. Er setzt sich aus Ein- und Ausatemwiderstand zusammen und ist für die einzelnen Atemschutzgeräte/Filter in den zutreffenden DIN festgelegt. Die Einteilung der Atemschutzgeräte folgt der DIN EN 133 „Atemschutzgeräte; Einteilung“. Die Angaben des Atemwiderstandes beziehen sich auf ein Atemminutenvolumen von intermittierend sinusförmig 20 x 1,5 l/min oder kontinuierlich 95 l/min.

3. Gruppeneinteilung der Atemschutzgeräte

- (1) Atemschutzgeräte werden nach dem Gerätegewicht und den Druckdifferenzen bei der Einatmung und der Ausatmung (Einatemwiderstand, Ausatemwiderstand) in Gruppen eingeteilt. Für die Zuordnung des Atemschutzgerätes zur Gruppe 2 ist die Überschreitung bereits eines der beiden Grenzwerte (Gerätegewicht oder Atemwiderstand) maßgebend. Das Gerätegewicht/der Atemwiderstand und damit die Belastung durch die Geräte steigt von Gruppe 1 nach Gruppe 3 an.
- (2) Keiner Gerätegruppe, die eine arbeitsmedizinische Vorsorge erfordert, zuzuordnen sind:
 - a) Atemschutzgeräte mit einem Gerätegewicht bis 3 kg und keinem Atemwiderstand, denn diese belasten den Träger so wenig, dass eine Gesundheitsgefährdung durch das Tragen des Atemschutzes nicht zu befürchten ist;
 - b) Atemschutzgeräte mit einem Gerätegewicht bis 3 kg und Atemwiderstand bis 5 mbar, die weniger als 30 Minuten pro Tag getragen werden;
 - c) Fluchtgeräte und Selbstretter, die Personen ausschließlich für Flucht und Selbstrettung tragen und deren Gerätegewicht maximal 5 kg beträgt.

3.1 Gruppe 1: Gerätegewicht bis 3 kg und Atemwiderstand bis 5 mbar

Beispiele: Filtergeräte mit Partikelfilter der Partikelfilterklassen P1 und P2 ; partikelfiltrierende Halbmasken, FFP 1 oder FFP 2; gebläseunterstützte Filtergeräte mit Voll- oder Halbmaske; Druckluft-Schlauchgeräte und Frischluft-Druckschlauchgeräte, jeweils mit Atemanschlüssen mit Ausatemventilen.

3.2 Gruppe 2: Gerätegewicht zwischen 3 und 5 kg oder Atemwiderstand über 5 mbar

Beispiele: Filtergeräte mit Partikelfiltern der Partikelfilterklasse P3 und partikelfiltrierende Halbmasken FFP 3, Filtergeräte mit Gasfiltern und Kombinationsfiltern aller Filterklassen; Regenerationsgeräte unter 5 kg; Frischluft-Saugschlauchgeräte; Strahlenschutzgeräte und Schutzanzüge in Verbindung mit Schlauch- oder Filtergeräten; Leichtgeräte.

3.3 Gruppe 3: Gerätegewicht über 5 kg

Beispiele: Frei tragbare Isoliergeräte, wie Behältergeräte mit Druckluft; Regenerationsgeräte über 5 kg.

4. Literatur und sonstige Hinweise

Die Literaturangaben und sonstigen Hinweise dienen allein der Information. Sie sind von der Vermutungswirkung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 ArbMedVV ausgenommen.

- [1] Zur Einteilung der Atemschutzgeräte in Filtergeräte und Isoliergeräte siehe Deutsches Institut für Normung e. V. (Hrsg.): DIN EN 133 „Atemschutzgeräte; Einteilung“ und DIN EN 134 „Atemschutzgeräte; Benennungen von Einzelteilen“.
- [2] DGUV Information „Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem DGUV Grundsatz G 26 Atemschutzgeräte“ (BGI/GUV-I 504-26).

GMBI 2014, S. 791

Bekanntmachung von Arbeitsmedizinischen Regeln

hier: AMR 6.4 „Mitteilungen an den Arbeitgeber nach § 6 Absatz 4 ArbMedVV“

– Bek. d. BMAS v. 26.3.2014 – IIIb1-36628-15/14 –

Gemäß § 9 Absatz 4 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die anliegende vom Ausschuss für Arbeitsmedizin beschlossene Arbeitsmedizinische Regel bekannt:

Arbeitsmedizinische Regel (AMR)	Mitteilungen an den Arbeitgeber nach § 6 Absatz 4 ArbMedVV	AMR Nummer 6.4

Die Arbeitsmedizinischen Regeln (AMR) geben den Stand der Arbeitsmedizin und sonstige gesicherte arbeitsmedizinische Erkenntnisse wieder. Sie werden vom

Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed)

ermittelt oder angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) bekannt gegeben.

Diese AMR konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die Anforderungen des § 6 Absatz 4 Satz 2 und 3 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV). Bei Einhaltung der AMR kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Der Arzt oder die Ärztin im Sinne des § 7 ArbMedVV hat diese AMR als dem Stand der Arbeitsmedizin entsprechende Regel zu berücksichtigen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 ArbMedVV).

Inhalt

- 1. Zielsetzung
- 2. Begriffsbestimmungen
- 3. Vorschlag von Arbeitsschutzmaßnahmen
 - 3.1 Anhaltspunkte für unzureichende Arbeitsschutzmaßnahmen
 - 3.2 Mitteilung an den Arbeitgeber
- 4. Vorschlag eines Tätigkeitswechsels
 - 4.1 Medizinische Gründe
 - 4.2 Mitteilung an den Arbeitgeber
- 5. Literatur und sonstige Hinweise

1. Zielsetzung

- (1) Ziel dieser AMR ist es, die Inhalte und das Verfahren für die Mitteilungen nach § 6 Absatz 4 Satz 2 oder 3 an den Arbeitgeber zu beschreiben und zu erläutern. Mitteilungen sind:
 - der Vorschlag von Arbeitsschutzmaßnahmen;
 - der Vorschlag eines Tätigkeitswechsels.

- (2) Eine Mitteilung zum Zweck des Drittschutzes muss auf eine andere Rechtsgrundlage als die ArbMedVV, zum Beispiel die Fahrerlaubnisverordnung, gestützt werden und gesondert erfolgen.

2. Begriffsbestimmungen

- (1) Maßnahmen des Arbeitsschutzes (Arbeitsschutzmaßnahmen) sind solche, die der Arbeitgeber nach dem Arbeitsschutzgesetz und den Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz zu treffen verpflichtet ist. Insbesondere sind individuelle Schutzmaßnahmen nachrangig zu anderen Maßnahmen.
- (2) Tätigkeitswechsel ist das Zuweisen einer anderen Tätigkeit durch den Arbeitgeber nach Maßgabe der dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen.
- (3) Medizinische Gründe sind solche Gründe, die sich aus individuellen Befunden (Strukturveränderungen und/oder Funktionsstörungen) in Bezug auf die konkreten

Arbeitsplatzverhältnisse des oder der Beschäftigten ergeben und voraussichtlich dauerhaft bestehen.

3. Vorschlag von Arbeitsschutzmaßnahmen

3.1 Anhaltspunkte für unzureichende Arbeitsschutzmaßnahmen

- (1) Grundsätzlich sind die Arbeitsschutzmaßnahmen vom Arbeitgeber im Rahmen der kontinuierlichen Gefährdungsbeurteilung festzulegen und umzusetzen sowie deren Wirksamkeit zu überprüfen.
- (2) Anhaltspunkte für unzureichende Arbeitsschutzmaßnahmen ergeben sich insbesondere aus:
 - a) den Kenntnissen der Arbeitsplatzverhältnisse (siehe die Arbeitsmedizinische Regel „Erforderliche Auskünfte/Informationsbeschaffung über die Arbeitsplatzverhältnisse“ – AMR 3.1),
 - b) der Auswertung der individuellen und übergreifenden Erkenntnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge (§6 Absatz 4 Satz 1 ArbMedVV),
 - c) der Arbeitsplatzbegehung,
 - d) dem Arbeitsschutzausschuss,
 - e) aus einem Betrieblichen Eingliederungsmanagement (§84 Absatz 2 SGB IX),
 - f) Informationen vonseiten der Beschäftigten, des Betriebs- oder Personalrats, der Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Aufsichtsbehörden oder der Unfallversicherungsträger.
- (3) Anhaltspunkte für unzureichende Arbeitsschutzmaßnahmen können insbesondere sein:
 - a) Es gibt eine Gefährdung, die bislang nicht bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt worden ist.
 - b) Trotz erkannter Gefährdung ist keine Arbeitsschutzmaßnahme festgelegt worden.
 - c) Die festgelegte Arbeitsschutzmaßnahme ist nicht umgesetzt worden.
 - d) Die festgelegte und umgesetzte Arbeitsschutzmaßnahme ist nicht wirksam.

3.2 Mitteilung an den Arbeitgeber

- (1) Der Arzt oder die Ärztin im Sinne des §7 ArbMedVV hat dem Arbeitgeber bei unzureichenden Maßnahmen des Arbeitsschutzes dies mitzuteilen und eine Arbeitsschutzmaßnahme vorzuschlagen, die die Gefährdungen beseitigt. Die Maßnahme sollte möglichst konkret benannt werden. Im Einzelfall kann zuvor eine Arbeitsplatzbegehung oder eine Rücksprache mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit notwendig werden.
- (2) Der Vorschlag einer Arbeitsschutzmaßnahme bedarf nicht der Einwilligung des oder der Beschäftigten. Dies gilt auch für den Fall einer individuell anzupassenden Maßnahme des Arbeitsschutzes. Ist der Vorschlag faktisch mit dem Vorschlag eines Tätigkeitswechsels gleichzusetzen, gilt 4.2 (insbesondere das Einwilligungserfordernis).

- (3) Die Mitteilung an den Arbeitgeber soll so erfolgen, dass sie nachvollziehbar dokumentiert ist (zum Beispiel in Schriftform).

4. Vorschlag eines Tätigkeitswechsels

4.1 Medizinische Gründe

Medizinische Gründe, die ausschließlich in der Person des oder der Beschäftigten liegen, können sich insbesondere ergeben aus:

- a) Informationen vonseiten des oder der Beschäftigten,
- b) den Kenntnissen der Arbeitsplatzverhältnisse (siehe die Arbeitsmedizinische Regel „Erforderliche Auskünfte/Informationsbeschaffung über die Arbeitsplatzverhältnisse“ – AMR 3.1),
- c) der Auswertung der individuellen und übergreifenden Erkenntnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge (§6 Absatz 4 Satz 1 ArbMedVV),
- d) der Arbeitsplatzbegehung.

4.2 Mitteilung an den Arbeitgeber

- (1) Ein Tätigkeitswechsel darf nur vorgeschlagen werden, wenn die Gefährdung durch Arbeitsschutzmaßnahmen nicht beseitigt werden kann.
- (2) Die vorherige Einwilligung des oder der Beschäftigten ist Voraussetzung für die Mitteilung an den Arbeitgeber.
- (3) Die Mitteilung an den Arbeitgeber soll so erfolgen, dass sie nachvollziehbar dokumentiert ist (zum Beispiel in Schrift- bzw. Textform).

5. Literatur und sonstige Hinweise

Die Literaturangaben und sonstigen Hinweise dienen allein der Information. Sie sind von der Vermutungswirkung nach §3 Absatz 1 Satz 2 ArbMedVV ausgenommen.

- [1] Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): Arbeitsmedizinische Regel „Erforderliche Auskünfte/Informationsbeschaffung über die Arbeitsplatzverhältnisse“ (AMR 3.1).
- [2] Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): Arbeitsmedizinische Regel „Biomonitoring“ (AMR 6.2).
- [3] Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) (Hrsg.), ICF – Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit, Stand Oktober 2005.
- [4] Ewert/Stucki: Die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF), Bundesgesundheitsblatt 2007 (7), S. 953 ff.
- [5] Deventer/Ebert: ICF in der Ärztlichen Arbeit: Mehr als eine neue Klassifikation, Deutsches Ärzteblatt Jg. 106 (2009), S. A-1832 ff.